

VORTRAGSREIHE

Unternehmens- und Kapitalmarktrecht – Standortbestimmung und Perspektiven

13. März 2008

Vorstand und Aufsichtsrat – Organe im Umbruch

BERICHT

zum Vortrag von

Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking

von wiss. Mitarbeiter *Hendrik Brinckmann*

Am 13. März 2008 eröffnete das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht seine Vortragsreihe „Unternehmens- und Kapitalmarktrecht – Standortbestimmung und Perspektiven“. Die erste Veranstaltung stand unter dem Titel „Vorstand und Aufsichtsrat – Organe im Umbruch“. Im ersten Referat zu diesem Thema konzentrierte sich Prof. Dr. *Michael Hoffmann-Becking*, Partner der Anwaltssozietät Hengeler Mueller in Düsseldorf, auf den Vorstand der Aktiengesellschaft.

Gleich zu Beginn seines Vortrags zog *Hoffmann-Becking* in Zweifel, ob sich an der Rechtsstellung des Vorstands oder seiner Mitglieder grundlegende Änderungen ergeben hätten oder solche absehbar seien. Ausgemacht werden könnten aber einige interessante Entwicklungen.

Den ersten Teil seiner Ausführungen bildeten Bemerkungen zur Stellung des Organs Vorstand im Organgefüge der AG. Im Verhältnis zwischen Vorstand und Hauptversammlung markierte *Hoffmann-Becking* die Holz Müller-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1983 als Systembruch innerhalb der klaren aktienrechtlichen Kompetenzordnung. Der ungeschriebene Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung nach der Holz Müller-Doktrin sei nicht wie der BGH behauptete wegen des verringerten Aktionärsinflusses und dem damit einhergehenden Mediatisierungseffekt bei einer Ausgliederung zu rechtfertigen. Er betonte, dass die Rechte der Aktio-

näre nur in Bezug auf ihre Kompetenz, über die Gewinnverwendung beschließen zu können, betroffen seien, da der Vorstand durch die Schaffung weiterer gesellschaftsrechtlicher Ebenen die Möglichkeit bekomme, Gewinne auf nachgeordneter Konzernebene zu thesaurieren und so der Gewinnverwendungskompetenz der Hauptversammlung in der übergeordneten AG zu entziehen. Nur in diesem Punkt sah *Hoffmann-Becking* ein berechtigtes Anliegen für die Holzmüller-Rechtsprechung und kritisierte deshalb die dazu vom BGH geschaffene Holzmüller-Doktrin als zu weitreichend. Er schlug vor, auf dieses Problem mit einem konzerndimensionalen Verständnis der Gewinnverwendungskompetenz zu reagieren.

Insgesamt sah *Hoffmann-Becking* in Rechtsprechung und Gesetzgebung die Tendenz, der Verwaltung im Verhältnis zur Hauptversammlung einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen. Dieser Zuwachs an Entscheidungsmöglichkeiten für die Verwaltung ginge jedoch einher mit einer Zunahme von Aktionärsklagerechten und der Ausweitung der Organhaftung. In diesem Zusammenhang wandte sich *Hoffmann-Becking* ausdrücklich gegen die Stimmen, die eine Ausweitung der Klagemöglichkeiten durch Rückgriff auf die Verletzung eines umfassenden subjektiven Rechts des Aktionärs auf gesetzmäßiges Verwaltungshandeln fordern. Die Leitungshoheit des Vorstands drohe dadurch ebenso in Gefahr zu geraten wie durch das Verhalten von Hedge Fonds, die, ausgerichtet auf den kurzfristigen Erfolg, massiv auf strategische Entscheidungen des Vorstands Einfluss nähmen.

Im Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat identifizierte *Hoffmann-Becking* durch die Gesetzesänderungen der letzten Jahre und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) eine Gewichtsverschiebung zugunsten des Aufsichtsrats mit Auswirkungen im tatsächlichen Verhalten der Aufsichtsratsmitglieder. Diese würden ihre Aufgaben und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand mittlerweile wesentlich intensiver wahrnehmen. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sah *Hoffmann-Becking* als Zeichen für die zunehmende Konvergenz von monistischem und dualistischem Leitungsorgan an.

Im zweiten Teil seines Vortrags beschäftigte sich *Hoffmann-Becking* mit der internen Organisation des Vorstandskollegiums. Für die Organisation der Vorstandarbeit sei ein großer gesetzlicher Gestaltungsspielraum eröffnet. Bestimmte „Moden“ in der Betriebswirtschaftlehre hätten zwar verschiedene organisatorische Veränderungen bewirkt, ein Umbruch sei aber nicht zu verzeichnen. Eine bemerkenswerte

Tendenz bestünde lediglich darin, das Vorstandskollegium faktisch zu erweitern, indem Nicht-Vorstandsmitglieder zusammen mit Vorstandsmitgliedern zu einer Geschäftsleitung zusammengefasst würden.

Im dritten und letzten Teil seines Vortrags setzte sich *Hoffmann-Becking* mit der persönlichen Rechtsstellung der einzelnen Vorstandsmitglieder auseinander. Er kritisierte das Verhalten der Aufsichtsräte bei der Festsetzung der Vorstandsvergütungen. In den letzten zehn Jahren sei ein massiver Anstieg bei den Vorstandsbezügen zu beobachten gewesen und die Balance sei verschoben worden. Mittlerweile werde das Arbeitsplatzrisiko der angestellten Vorstände durch hohe Versorgungszusagen der Unternehmen so weit abgefangen, dass die Vorstandsbezüge keinen verhältnismäßigen Ausgleich ihres Arbeitsplatzrisikos mehr darstellten.

Kritisch beurteilte *Hoffmann-Becking* auch die Entscheidung des BGH im Fall Mannesmann. Die darin zu den Sonderzahlungen an Vorstandmitglieder formulierten Thesen seien zivilrechtlich nicht haltbar. Leistungsprämien, die nachträglich als Belohnung für erfolgreich geleistete Dienste gewährt werden, könnten von den Zivilgerichten auch in Zukunft nicht per se als unzulässig verworfen werden.

Anschließend ging *Hoffmann-Becking* auf die Abgeltungszahlungen für Vorstände bei vorzeitiger Beendigung ihrer Amtsstellung ein. Den Vorschlag des DCGK, in die Vorstandsverträge eine Klausel aufzunehmen, wonach der Wert solcher Abgeltungszahlungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten darf, hielt er für nicht durchsetzbar. Bei einer längeren Restlaufzeit als zwei Jahren würde eine Vertragsaufhebung vom Vorstandsmitglied nicht akzeptiert. Möglich sei deshalb nur eine „modifizierte Koppelungsklausel“, welche bei einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung auch den Anstellungsvertrag vorzeitig beendet. Allerdings bezweifelte *Hoffmann-Becking*, dass Vorstände einer solchen Regelung in ihren Verträgen zustimmen werden.

Als Abhilfe gegen die exzessive Vergütungspraxis bei den Vorständen richtete *Hoffmann-Becking* einen Appell an die Aufsichtsräte, bei der Bemessung der Bezüge Maß zu halten. Ob sich darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung zur individuellen Offenlegung der Vorstandsbezüge als taugliches Gegenmittel erweisen wird, vermochte er noch nicht abschließend zu beurteilen. Er sei jedoch optimistisch. Die gesetzliche Fixierung von Höchstgrenzen für Vorstandsbezüge lehnte er dagegen e-

benso wie eine Abstimmung in der Hauptversammlung über die Höhe der Vorstandsvergütungen kategorisch ab.